

INHALT

Nutzungsordnung für die Räumlichkeiten der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg	33
Mindestlohn und geringfügige Beschäftigung ab 1. Januar 2026	43

Die Abteilung „Veranstaltung, Betrieb und Technik“ der Staatlichen Jugendmusikschule gibt bekannt:

Nutzungsordnung für die Räumlichkeiten der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg

§ 1 Anwendungsbereich, Widmung der Gebäude

- (1) Die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg (JMS) ist eine Dienststelle der Behörde für Schule und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie fördert das Singen, Musizieren und Tanzen sowie andere musische Künste in Schule und Freizeit. Sie ergänzt den Musikunterricht der Schulen, bietet den Kindern und Jugendlichen eine musikalische Grundbildung, dient der Begabtenfindung und Begabtenförderung, bereitet auf das Amateurmusizieren und auf ein Musikstudium vor und wirkt mit bei der Jugendförderung und Jugendpflege.
- (2) Diese Nutzungsordnung gilt für die zur Zentrale der JMS gehörenden Räumlichkeiten, bestehend aus dem Michael Otto Haus und dem Miralles Saal am Mittelweg 42 sowie dem Gebäude am Mittelweg 42a.
- (3) Die Räumlichkeiten der Zentrale sollen folgenden Zwecken dienen:
 1. Erteilung von Unterricht, Durchführung von Proben, Vorspielen, Prüfungen und Praktika
 2. Ausübung der Verwaltungsaufgaben der JMS
 3. Durchführung von Veranstaltungen
 - a. Veranstaltungen der JMS
 - b. Veranstaltungen, an denen die JMS ein unmittelbares, aus dem ihr in der Ziel- und Leistungsvereinbarung (ZLV) von der zuständigen Behörde zugewiesenen Aufgabenbereich abzuleitendes fachliches Interesse hat
 - c. Veranstaltungen der Behörde für Schule und Berufsbildung, die nicht unter Ziffer 3.a. fallen
 - d. Veranstaltungen anderer Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg
 - e. Veranstaltungen aus den Bereichen Kunst, Bildung, Wissenschaft und Unterhaltung ohne ein unmittelbares Interesse der JMS im Sinne der Ziffer 3.b.
 - f. Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine, von Stiftungen, Trägern der freien Jugendhilfe sowie sonstiger gemäß § 75 SGB VIII anerkannter Jugendgemeinschaften,
 - g. Veranstaltungen politischer Parteien
 - h. sonstige Veranstaltungen

Die vorstehende Reihenfolge drückt eine Priorität der jeweils voranstehenden Zwecke vor den nachfolgenden aus.
- (4) Nutzungen, die den Widmungszwecken oder den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind nicht zulässig.
- (5) Nutzungen zu kommerziellen Zwecken sind zulässig, sofern ein angemessenes Entgelt gezahlt wird.

§ 2 Zuständigkeit, Verfahren

- (1) Die Überlassung der Räume und darin vorhandener Ausstattungsgegenstände und Geräte soll mindestens drei Monate vor der Veranstaltung bei dem JMS-Sachgebiet Veranstaltungsbetrieb und Technik (VBT) unter Angabe des Veranstalters, der verantwortlichen Person während der Veranstaltung, des Veranstaltungstermins, der Dauer und Art der Veranstaltung sowie der erforderlichen Ausstattungen beantragt werden. Die mietweise Überlassung der Räume und darin vorhandener Ausstattungsgegenstände und Geräte bedarf eines schriftlichen Überlassungs- und Nutzungsvertrags, der nach dem als Anlage 2

dieser Nutzungsordnung beigefügten Muster zu erstellen ist. Die mietweise Überlassung der Räume und darin vorhandener Ausstattungsgegenstände und Geräte soll mindestens für zwei Stunden erfolgen.

- (2) Die technische Verwaltung der Gebäude obliegt dem JMS-Sachgebiet VBT.
- (3) Die Vergabe der Räumlichkeiten und die Entscheidung im Fall konkurrierender Anfragen erfolgt, soweit sich nicht bereits aus § 1 Absatz 3 eine Priorisierung ergibt, entsprechend der zeitlichen Reihenfolge des Antragseinganges und obliegt dem JMS-Sachgebiet VBT (im Rahmen der geltenden Delegation), gegebenenfalls unter Beachtung des
§ 3. Die Leitung des JMS-Sachgebiets VBT teilt die Entscheidung dem Antragssteller schriftlich mit. Im Falle einer Überlassung übersendet die Sachgebietsleitung einen von der Direktion der JMS unterschriebenen Überlassungs- und Nutzungsvertrag zur Gegenzeichnung.

§ 3 Reservierungen

- (1) Im Interesse langfristiger Planungen können die Räume der JMS reserviert werden. Reservierungen auf die Nutzung der Räume der JMS sind bei dem JMS-Sachgebiet VBT schriftlich unter Angabe der Art der Veranstaltung anzumelden. Sie werden wirksam, wenn sie von der JMS schriftlich bestätigt wurden.
- (2) Bekundet ein anderer Veranstalter Interesse an der Anmietung von Räumen der JMS auf bereits reservierten Terminen, wird - soweit es sich nicht um einen Fall nach Absatz 3 handelt - dem Reservierenden durch die JMS ein Überlassungs- und Nutzungsvertrag angeboten. Wird dieser nicht innerhalb von 10 Werktagen unterzeichnet, verfällt die Reservierung. Dem zweiten Interessenten wird daraufhin ein Überlassungs- und Nutzungsvertrag angeboten.
- (3) In Fällen besonderen kulturellen und öffentlichen Interesses oder Eigenbedarfs kann die JMS bestätigte Reservierungen in Absprache mit der Direktion der JMS stornieren. Dies gilt auch im Übrigen, wenn für den reservierten Zeitraum der Antrag eines Interessenten eingeht, der einen nach § 1 Absatz 3 höher priorisierten Nutzungszwecke verfolgt, und sich keine einvernehmliche Lösung unter den Interessenten finden lässt. Die JMS unterrichtet den Reservierenden über den Wegfall seiner Reservierung und bietet einen Ersatztermin an.
- (4) Zur Einhaltung der vorgesehenen Schriftform für die Reservierung nach Absatz 1 genügt die Übermittlung per Email an jms-vermietung@bsfb.hamburg.de.

§ 4 Entgeltlichkeit der Nutzung

- (1) Für die Nutzung von Räumen und Einrichtungen der Zentrale der JMS und darin vorhandener Ausstattungsgegenstände und Geräte sowie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen werden die in der Anlage 1 festgelegten Entgelte erhoben.
- (2) Auf der Grundlage des Senatsbeschlusses vom 09.12.2014 werden die Nutzungsentgelte jährlich im Rahmen der Kostendeckungsüberprüfung angepasst.
- (3) Das Nutzungsentgelt ist in der Regel im Vorwege zu entrichten. Der Nutzerin bzw. dem Nutzer geht eine gesonderte Rechnung über das Nutzungsentgelt zu. Aus dieser ergibt sich die Fälligkeit. Im Einzelfall kann die Nutzung auch von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung nach Ziffer 8 des Überlassungs- und Nutzungsvertrag (Anlage 2) oder dem Nachweis einer Versicherung abhängig gemacht werden.
- (4) Wird die Nutzung durch die Nutzerin bzw. den Nutzer vor Nutzungsbeginn gekündigt, werden Preise nach Anlage 1, A7. berechnet. Dies gilt auch dann, wenn die Nutzerin bzw. der Nutzer die Nichtinanspruchnahme nicht zu vertreten hat. Maßgeblich für die Berechnung der in der Anlage 1, A7. genannten Fristen ist der Eingang der schriftlichen Kündigung bei der JMS (Mittelweg 42, 20148 Hamburg; jms-vermietung@bsfb.hamburg.de).

§ 5 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

- (1) Die Räume werden in dem bestehenden, der Nutzerin bzw. dem Nutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn die Nutzerin bzw. der Nutzer Mängel nicht unverzüglich bei dem JMS- Sachgebiet VBT beanstandet. Die Räume, Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände sind sachgemäß und sorgfältig zu behandeln. Jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer ist für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar.
- (2) Die JMS übernimmt keine Verantwortung für den Zustand (insbesondere Spiel- bzw. Konzertfähigkeit) von gemieteten Instrumenten. Instrumente, die Gegenstand eines Mietvertrags sind, können in Absprache mit dem JMS- Sachgebiet VBT zuvor ausprobiert werden.
- (3) Die Räume dürfen von der Nutzerin bzw. dem Nutzer nur zu den im Überlassungs- und Nutzungsvertrag genannten Zwecken genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Verschuldete oder unverschuldete Beschädigungen in oder an den Räumen, Anlagen, Instrumenten, Einrichtungen oder Gegenständen sind dem JMS-Sachgebiet VBT unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.

- (5) Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Die Benutzung der Räume durch die JMS darf nicht beeinträchtigt werden. Erforderlichenfalls kann die JMS nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Räumung auf Kosten der Nutzerin bzw. des Nutzers selbst durchführen lassen.
- (6) Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass der überlassene Vertragsgegenstand und das Grundstück mit Ablauf der Nutzungszeit geräumt sind.

§ 6 Besondere Pflichten

- (1) Die JMS ist als Betreiberin der Gebäude am Mittelweg 42 und 42a für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften sowie der ordnungspolizeilichen Vorgaben verantwortlich. Die Vorgaben hängen ggf. von der Art der Nutzung ab. Anweisungen des Personals im Hinblick auf die Umsetzung der genannten Vorschriften ist Folge zu leisten. Wird den Anweisungen nicht Folge geleistet, kann die JMS von dem Überlassungs- und Nutzungsvertrag zurücktreten. Schadensersatz steht der Nutzerin bzw. dem Nutzer in diesem Fall nicht zu. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (2) Die Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, zur Ablage ihrer Garderobe die hierfür besonders geschaffenen Einrichtungen zu benutzen.
- (3) Je nach Erforderlichkeit sorgt die JMS für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst. Der Einsatz dieser Organisationen hängt vom Umfang der Veranstaltung, von den Sicherheitsbestimmungen und den Erfordernissen des Einzelfalls ab. Die eventuell entstehenden Kosten hat die Nutzerin bzw. der Nutzer zu tragen.
- (4) Die Nutzerin bzw. der Nutzer hat die Ausfahrt der Feuerwehr und die Rettungswege dauerhaft freizuhalten.
- (5) Die Entsorgung von Abfällen, die die Kapazitäten der in den gemieteten Räumen bereitgestellten Abfallbehälter überschreitet, ist bei dem JMS-Sachgebiet VBT anzumelden.

§ 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Anlage 3.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Behörde für Schule und Berufsbildung (MBISchul) in Kraft.

Hamburg, den 27.02.2023
 gez. Prof. Guido Müller
 Direktor der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg (JMS)

Anlage 1 – Nutzungsentgelte
 Anlage 2 – Muster der Überlassungs- und Nutzungsvertrags
 Anlage 3 – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anlage 1

Nutzungsentgelte

A1	Benutzung von Räumen	
A1.1.	Miralles Saal, Auditorium und Mehrzweckraum	
	Nutzungsentgelte pro Stunde Veranstaltungszeit; Mindestnutzung von zwei Stunden, vgl. § 2 Absatz 1 Satz 3 Nutzungsordnung	
A1.1.1	Miralles Saal – Auditorium	109,00 €
A1.1.2	Miralles Saal – Mehrzweckraum	54,50 €
A1.2.	Langzeitnutzungen	
	Nutzung des Auditoriums, die sich über einen ganzen Tag oder mehrere aufeinanderfolgende Tage in der Weise erstreckt, dass eine anderweitige Nutzung des jeweiligen Raumes und der angrenzenden Räumlichkeiten nicht möglich ist	
A1.2.1	Stunde 1-8, je Stunde	109,00 €
A1.2.2	ab Stunde 9, je Stunde	54,50 €

A1.3	Unterricht-, Proben-, Einspiel-, Konferenz- und Aufenthaltsräume sowie Tonstudio Nutzungsentgelte pro Stunde, Mindestnutzung von 2 Stunden, vgl. § 2 Absatz 1 Satz 3 Nutzungsordnung	
A1.3.1	bis 20 qm	10,90 €
A1.3.2	bis 40 qm	22,00 €
A1.3.3	bis 65 qm	33,00 €
A1.3.4	bis 90 qm	43,50 €
A1.3.5	über 90 qm	54,50 €
A1.3.6	Tonstudio ohne Techniker/in	76,00 €
A1.4	Sonstige Veranstaltungsräume Nutzungsentgelte pro Stunde Veranstaltungszeit, Mindestnutzung von 2 Stunden, vgl. § 2 Absatz 1 Satz 3 Nutzungordnung	
A1.4.1	Studiosaal (groß) im Michael Otto Haus	54,50 €
A1.4.2	Mehrzweckraum im Miralles Saal	54,50 €
A1.4.3	Aula Saal Mittelweg 42a	87,50 €
A1.5	Flächen für Merchandising (sofern dadurch Einnahmen erzielt werden), je 10qm gültig für Cateringflächen, CDs, T-Shirts u. ä. nur in Kombination mit und für die Dauer der Nutzung von Räumen möglich	54,50 €
A1.6	Befugnis zu Rundfunk-, Fernseh-, Film-, Foto- und Tonaufnahmen nach Absprache	
A1.7	Garderobe	0,00 €
A1.8	Stühle, Notenpulte, Flipchart, Pinnwand, Moderationskoffer	0,00 €
A2	Personalkosten Die Menge des erforderlichen Personals ist abhängig von der Art der Nutzung sowie den genutzten Räumlichkeiten. Insbesondere sind die Vorschriften des Brandschutzes sowie der Versammlungsstättenverordnung zu berücksichtigen. Die Entscheidung über den Personalbedarf obliegt dem Sachgebiet Veranstaltungsbetrieb und Technik (VBT) der Staatlichen Jugendmusikschule. Die Personalkosten erhöhen sich an Sonn- und Feiertagen.	
A2.1	einfaches technisches Personal (z. B. Fachkraft für Veranstaltungstechnik) je Person und Stunde	38,00 €
A2.2	erweitertes technisches Personal (z. B. Meister VT, Tonoperator) je Person und Stunde	65,00 €
A2.3	Auf-, Ab-, Umbaupersonal je Person und Stunde	36,00 €
A2.4	Vorderhauspersonal (Garderobe, Einlass, Service) je Person und Stunde	28,50 €
	Vorderhaus Teamleitung je Person und Stunde	33,00 €
A2.7	Reinigung, pro Reinigungseinsatz	224,00 €
A3	Betriebskosten Zur Deckung der Betriebskosten (Wartung, Strom, Wasser, Wärme, Hauskosten) wird eine Betriebskostenpauschale je Nutzung erhoben. Bei Nutzungen, die sich über mehr als 24 Stunden erstrecken, berechnet sich die Betriebskostenpauschale je 24 Stun- den.	
A3.1	Betriebskostenpauschale für Veranstaltungen ohne Publikum	85,00 €
A3.2	Betriebskostenpauschale für Veranstaltungen mit Publikum	220,00 €
A4	Pauschalen Sofern nach Art, Umfang und Dauer von Veranstaltungen Einzelberechnungen nach	

dieser Entgeltbestimmung aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar sind, kann die Direktion der Vereinbarung eines Pauschalpreises zustimmen. Dies gilt sinngemäß auch für Nutzungen, die in diesen Entgeltbestimmungen nicht ausgeführt sind.

A5 Nutzung von Instrumenten

A5.1	Flügelnutzung ohne Stimmung, je Stunde	
A5.1.1	D-Flügel	66,00 €
A5.1.2	andere Flügel	43,80 €
A5.2	Klavirnutzung ohne Stimmung, je Stunde	10,90 €
A5.3	Cembalonutzung ohne Stimmung:	38,00 €
A5.4	Schlagzeug ohne Becken, je Tag	27,50 €
A5.5	Pauken, je Tag und Stück	16,50 €
A5.6	Marimbaphon/Vibraphon, je Tag und Stück	27,50 €
A5.7	Keyboard ggf. inkl. Verstärker/Box je Tag	27,50 €
A5.8	Röhrenglocken je Tag	27,50 €
A5.9	Gong je Tag	21,30 €
A5.10	weitere Instrumente auf Anfrage	

A6 Benutzung von Technischen Einrichtungen

A6.1	Miralles Saal: Nutzung eines Tonmischpults + Haus-PA (sofern vorhanden), Tagessatz	165,00 €
A6.2	Aula Haus 2, g_1.01: Nutzung eines Tonmischpults + Haus-PA (sofern vorhanden), Tagessatz	132,00 €
A6.3	Kleinbeschallungsanlage (PA + Mischpult + CD-Player), Tagessatz	87,00 €
A6.4	Verstärker je Tag	16,50 €
A6.5	Monitorboxen je Tag	16,50 €
A6.6.1	Nutzung eines Mikrofons, Tagessatz	10,90 €
A6.6.2	Nutzung des Rednerpults inkl. Mikrofon	17,20 €
A6.7	Nutzung des Lichtmischpults inkl. Scheinwerfern, Tagessatz	272,00 €
A6.8	Dekobeleuchtung, mobil inkl. Verkabelung, pro Scheinwerfer und Tag	10,90 €
A6.9	Nutzung von Beamer und Leinwand, Tagessatz	119,50 €
A6.9.1	Nutzung des Auditorium Beamers und der Leinwand (Miralles Saal)	219,50 €
A6.10	Podeste je Tag und qm (inkl. Steckbeine, Verbinder und Geländer)	10,90 €
A6.12	Bereitstellung von Stromversorgung im Foyer/Außenbereich	10,90 €

A7 Nutzungsentgelte für bereitgestellte Räume, die nicht in Anspruch genommen werden (Stornokosten)

A7.1	bei Absage drei bis sechs Monate vor dem vorgesehenen Benutzungstermin ein Viertel des Nutzungsentgeltes gemäß A1-A5.	25 %
A7.2	bei Absage drei Monate bis sieben Tage vor dem vorgesehenen Benutzungstermin die Hälfte des Nutzungsentgeltes gemäß A1-A5.	50 %
A7.3	bei Absage später als sieben Tage vor dem vorgesehenen Benutzungstermin das volle Nutzungsentgelt gemäß A1-A5.	100 %

Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach A7 ist der Eingang der schriftlichen Stornierung bei der Staatlichen Jugendmusikschule (Mittelweg 42, 20148 Hamburg; jms-vermietung@bsfb.hamburg.de).

A8 Besondere Auslagen

Zusätzlich zu den Nutzungsentgelten werden die Kosten für das Stimmen von Instrumenten, Transporte sowie für die Anmietung nicht vorhandenen Materials der Nutzerin bzw. dem Nutzer durch die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg in Rechnung gestellt.

A9 Durchführung von Wettbewerben

A9.1 Der Regionalwettbewerb Jugend Musiziert gilt als eine Veranstaltung der JMS. Für seine Durchführung werden dem Verein Jugend Musiziert e.V. keine Kosten in Rechnung gestellt.

A9.2 Für die Durchführung der Wettbewerbe Jugend jazzt und Tonali GrandPrix sind die Betriebskostenpauschale und die Kosten für Reinigung sowie die Kosten für besondere Auslagen in vollem Umfang zu entrichten. Nutzungsentgelte für Räume, vorhandene technische Ausstattung und vorhandene Instrumente fallen nicht an. JMS-Personal unterstützt im Rahmen des Hauptamtes, ggf. zusätzlich erforderliches Personal wird von den Hauptveranstaltern getragen.

A10 Ermäßigte Nutzungsentgelte

Ermäßigte Nutzungsentgelte können vereinbart werden für Veranstaltungen Dritter, die der Förderung spezieller Zwecke gemäß Nutzungsordnung dienen. Ermäßigte Nutzungsentgelte dürfen nur für die Überlassung von Räumen, Instrumenten und Geräten berechnet oder vereinbart werden. Wegen einer Veranstaltung entstehende tatsächliche Aufwendungen, wie insbesondere die Kosten für den Einsatz für Personal und Reinigung sowie die Betriebskostenpauschale sind in vollem Umfang zu entrichten.

A10.1 Ermäßigung für Veranstaltungen Dritter, die die Zwecke nach § 1 Absatz 3 Sätze 3.d, e und f der Nutzungsordnung fördern. max. 50 %

A10.2 Ermäßigung für Veranstaltungen Dritter, die die Zwecke nach § 1 Absatz 3 Satz 3.b der Nutzungsordnung fördern. max. 80 %

A10.3 Ermäßigung für Veranstaltungen der Behörde für Schule und Berufsbildung, die keine Veranstaltungen der Staatlichen Jugendmusikschule sind. 80 %

A11 Umsatzsteuer

Auf die in dieser Anlage genannten Entgelte wird zusätzlich der jeweils geltende Umsatzsteuersatz (von zur Zeit 19 %) erhoben.



Staatliche Jugendmusikschule,
Mittelweg 42, D - 20148 Hamburg

Max Mustermann
Musterstraße

Musterstadt

Staatliche Jugendmusikschule Hamburg
Veranstaltungsbetrieb und Technik

Mittelweg 42
D - 20148 Hamburg
Telefon
Fax

Überlassungs- und Nutzungsvertrag

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Staatliche Jugendmusikschule - nachstehend „JMS“ genannt, vertreten durch JMS VBT und, vertreten durch, nachstehend „Nutzer“ genannt -

wird folgender Überlassungs- bzw. Nutzungsvertrag geschlossen:

1. Die JMS überlässt dem Nutzer folgende Räume im Miralles Saal Miralles Saal: Wählen Sie ein Element aus.
2. Die überlassenen Räume werden dem Nutzer zur Verfügung gestellt für: Veranstaltung (Musik)
Eine Veränderung des Nutzungszwecks ist nur mit Zustimmung der Vermieterin zulässig.
3. Es werden Wählen Sie ein Element aus. Mitwirkende erwartet. (Mitwirkende sind Erwachsene)
4. Es werden Wählen Sie ein Element aus. Zuschauer erwartet.
5. Es werden keine Einnahmen erzielt. Erwarteter Gesamtgewinn: kein Gewinn.
6. Die Räume werden dem Nutzer bereitgestellt in der Zeit von:
Beachten Sie bitte, dass das Haus spätestens 22.00 geschlossen wird und alle Nutzer das Gelände bis spätestens 22.00 verlassen haben müssen.
7. Für die Überlassung der Räumlichkeiten und der genannten Ausstattung-zahlt die Nutzerin/der Nutzer einen Betrag in Höhe zzgl. Umsatzsteuern. Dieser Preis berechnet sich wie folgt: siehe Anlage 1-3 - Mietpreisberechnung. (Zahlungsmodalitäten entnehmen sie bitte den AGB).
8. Dem Nutzer geht eine gesonderte Rechnung über den Gesamtbetrag zu.
9. Die JMS erhält eine Ausfertigung der Einladung oder der Werbung für ihre Unterlagen.
10. Eine Ablichtung der Nutzungsordnung für den Miralles Saal der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Bestimmungen über die Preise für die Vergabe und Nutzung der Räumlichkeiten sowie Inventar der Staatlichen Jugendmusikschule wurden mir übergeben und erkenne ich an.

Kontoinhaber: Kasse.Hamburg
Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank

Kontonummer: 200 015 33 IBAN: DE19 2000 0000 0020 0015 33
Bankleitzahl: 200 000 00 BIC : MARKDEF1200

11. Die JMS überlässt dem Nutzer folgendes Material/Personal

Raumausstattungswünsche:

- | | | | |
|--|---|--|----------|
| <input type="checkbox"/> Tische | Anzahl: 0 | <input type="checkbox"/> Bistrotisch | Anzahl:0 |
| <input type="checkbox"/> Stühle | Anzahl:0 | <input type="checkbox"/> Flip Chart | Anzahl:0 |
| <input type="checkbox"/> Musikerstühle | <input type="checkbox"/> 40cm / Anzahl: | <input type="checkbox"/> Stellwand | Anzahl:0 |
| | <input type="checkbox"/> 50cm / Anzahl: | <input type="checkbox"/> CD-Player | |
| | <input type="checkbox"/> 60cm / Anzahl: | <input type="checkbox"/> Beamer/Leinwand | |
| <input type="checkbox"/> Notenständer | Anzahl: 0 | <input type="checkbox"/> Laptop | |
| <input type="checkbox"/> Pultleuchten | Anzahl:0 | <input type="checkbox"/> Rednerpult | |
| <input type="checkbox"/> Podeste | Anzahl: 0 | <input type="checkbox"/> Dirigierpodest | |
| <input type="checkbox"/> Chorpedeste | Stufen: 0 | | |

Fahrbare Orchesterlinse (Auditorium):

Rückwand (Auditorium):

Technische Ausstattung:

- | | | | |
|--|-----------|---|-----------|
| <input type="checkbox"/> Kabel-Mics: | Anzahl:0 | <input type="checkbox"/> Monitorboxen: | Anzahl: 0 |
| <input type="checkbox"/> Funkmikrofon: | Anzahl: 0 | <input type="checkbox"/> Chormikrofone: | Anzahl: 0 |
| <input type="checkbox"/> Headsets: | Anzahl: 0 | <input type="checkbox"/> Mischpult Ton | |
| <input type="checkbox"/> Rednerpult-Mikro: | Anzahl: 0 | <input checked="" type="checkbox"/> Mischpult Licht | |
| | | <input type="checkbox"/> _____ | |
| <input type="checkbox"/> Stative: | Anzahl: 0 | | |

Tontechnik wird aufgebaut und bedient durch

Lichttechnik wird aufgebaut und bedient durch: - .

Instrumente:

- Probenklavier
- B-Flügel (Steinway)
- D-Flügel (Steinway)
- Cembalo (einmanualig)
 - Stimmung (kostenpflichtig)

Benötigtes Personal:

- Veranstaltungsleitung
- Veranstaltungstechniker (Ton / Licht)
- Bühnentechniker/-helfer
- Garderobe
- Saal-/Ordnungsdienst
- Kasse
- Sonderreinigung

Sonstige Instrumente oder Material:

12. Sonstige Vereinbarungen:

1.

Erklärungen in Ausführung dieses Vertrages erteilen für die JMS VBT, sowie für den Nutzer.....

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten Einzelbestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Ergebnis wirtschaftlich am nächsten kommt. Letzter Satz gilt nicht für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Datum; Für die JMS,
Abteilung Veranstaltungsbetrieb und Technik

Datum; Für die JMS,
Veranstaltungsleitung

Datum; Unterschrift des Nutzers

Anlage 3

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Nutzungsordnung für die Räumlichkeiten der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg

1. Geltung

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Überlassungs- und Nutzungsverträge über Räumlichkeiten der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg (JMS).

2. Verbot der Untervermietung

Die Untervermietung oder Weiterüberlassung des gesamten oder von Teilen des Vertragsgegenstands ist ausgeschlossen.

3. Kündigung/Rücktritt

- 3.1 Die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag vor Übergabe des Vertragsgegenstands fristlos außerordentlich zu kündigen, wenn
- a. die nach Ziffer 7. des Vertrags geschuldeten Zahlungen auch aus anderen Veranstaltungen der Nutzerin/des Nutzers nicht fristgerecht geleistet werden;
 - b. die Durchführung der Veranstaltung zu einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, einer Schädigung des Ansehens der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg sowie deren Gebäude oder einem Verstoß gegen geltendes Recht führen würde;

- c. die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen nach Ziffer 4 dieser Anlage nicht rechtzeitig vorliegen, nicht erteilt oder entzogen werden;
 - d. die Nutzerin/der Nutzer zahlungsunfähig wird, er eine eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgibt, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Gesamtvollstreckungsverfahrens über sein Vermögen stellt oder ein solcher Antrag von einem Dritten gestellt wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - e. die Nutzerin/der Nutzer im Vertrag unrichtige Angaben, insbesondere über Art und Durchführung der Veranstaltung, macht;
 - f. die Nutzerin/der Nutzer mit den geplanten Abläufen und technischen Nutzungen den von dem JMS-Sachgebiet Veranstaltungsbetrieb und Technik nach Ziffer 7 dieser Anlage erteilten Genehmigungen widerspricht;
 - g. die Veranstaltung infolge höherer Gewalt nicht stattfinden kann.
- 3.2. Die Kündigung erfolgt schriftlich und unverzüglich.
- 3.3. Eine Kündigung oder ein Rücktritt nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen berechtigt die Nutzerin/den Nutzer weder zu Schadenersatz noch zu Ersatz von Auslagen oder entgangenem Gewinn.
- 3.4. Ferner ist die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg berechtigt, die bereits laufende Veranstaltung abzubrechen, wenn die Veranstaltung auf Grund von technischen oder personellen Ausfällen nicht gemäß den Sicherheitsstandards durchgeführt bzw. fortgesetzt werden kann. Für durch den Abbruch der laufenden Veranstaltung entstehende Schäden, die durch die Staatliche Jugendmusikschule leicht fahrlässig verursacht wurden, haftet die Staatliche Jugendmusikschule nicht.

4. Genehmigungen/Rechte/Freistellung

- 4.1. Die Nutzerin/der Nutzer hat die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Anmeldungen bezüglich der zu zeigenden/aufzuführenden Werke, insbesondere bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), bei der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL), dem Finanzamt, der Künstlersozialkasse sowie bei allen anderen zuständigen Institutionen auf eigene Kosten vorzunehmen und etwaige Steuern, Gebühren, Beiträge und Tantieme zu tragen.
- 4.2. Die Nutzerin/der Nutzer hat auch alle sonst notwendigen Genehmigungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, die nach dem Urheberrecht notwendigen Genehmigungen, auf eigene Kosten einzuholen.
- 4.3. Die Nutzerin/der Nutzer stellt die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der in den Ziffern 4.1. bis 4.2. genannten Verpflichtungen beruhen.

5. Rundfunk-, Fernseh-, Film-, Foto- und Tonaufnahmen

Rundfunk-, Fernseh-, Film-, Foto- und Tonaufnahmen bedürfen der vor Veranstaltungsbeginn einzuholenden schriftlichen Zustimmung der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg. Die Zustimmung kann an weitere Voraussetzungen, insbesondere Entgeltverpflichtungen geknüpft werden.

6. Technische Einbauten, Erweiterungen, Ergänzungen

- 6.1. Alle für die Veranstaltung verwendeten technischen Geräte und Gegenstände, insbesondere Licht- und Ton-technik, Dekorationen, Kulissen und Instrumente müssen den Vorschriften über die Brandverhütung nach der Versammlungsstättenverordnung vom 19. August 2025 (HmbGVBl. 2025, 354, 375) in der aktuellen Fassung entsprechen und dies nach DIN 4102 nachweisen und über eine gültige DGUV- Prüfplakette verfügen oder durch Kaufbeleg die Neuwertigkeit nachweisen. Aktuelle Fassung VStättVO) vom 3. Juni 2025, gültig am 01.01.2026.
- 6.2. Wenn die Sicherheit eines technischen Gerätes oder sonstigen Gegenstandes nicht nachgewiesen wird, darf die Staatliche Jugendmusikschule dieses Gerät bzw. diesen Gegenstand nicht zur Veranstaltung zulassen.

7. Technische und organisatorische Inhalte der Veranstaltung/Personalplanung

- 7.1. Alle technischen und organisatorischen Inhalte der Veranstaltung, insbesondere genutztes Material, Anzahl der Mitwirkenden und verwendete Technik, sind dem JMS-Sachgebiet Veranstaltungsbetrieb und Technik rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn, schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- 7.2. Über die Zulässigkeit, Umsetzbarkeit und Genehmigung aller geplanten Abläufe, Nutzungen, Einbauten und Veränderungen entscheidet das JMS-Sachgebiet Veranstaltungsbetrieb und Technik.
- 7.3. Die Entscheidung über die erforderliche Menge an Personal sowie deren ggf. erforderliche (Fach-) Qualifikation obliegt dem JMS-Sachgebiet Veranstaltungsbetrieb und Technik.
- 7.4. Änderungen der gemachten Angaben, insbesondere über verwendete Technik und die Anzahl der Mitwirkenden weniger als 14 Tage vor der Veranstaltung, müssen von der Staatlichen Jugendmusikschule nicht mehr akzeptiert werden.

- 7.5. Verpflichtungen, die sich aus den zu Ziffer 6 und 7 gemachten Angaben ergeben, insbesondere der Einsatz speziell geschulten Personals, obliegen der Nutzerin/dem Nutzer.
- 7.6. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus Ziffer 7.5 behält sich die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg das Recht vor, die Veranstaltung abzubrechen.

8. Haftung

- 8.1. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für alle der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg oder ihren Angestellten, Beauftragten oder den Veranstaltungsbesuchern oder sonstigen Dritten entstandenen Schäden, die durch ihn, sein Personal oder Beauftragte während der Vertragslaufzeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden. Die Nutzerin/der Nutzer stellt die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg von allen Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schäden im Sinne des ersten Satzes frei.
- 8.2. Die Haftung des Veranstalters nach Ziffer 8.1. erstreckt sich auch auf Folgeschäden. Wird die Weitervermietung aufgrund von Schäden im Sinne der Ziffer 8.1. verzögert oder unmöglich, haftet die Nutzerin/der Nutzer auch für den daraus entstehenden Schaden.
- 8.3. Die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg ist berechtigt, die nach Ziffer 8.1. entstandenen Schäden nach schriftlicher Mahnung nach Ablauf einer 14-tägigen Frist auf Rechnung des Veranstalters beseitigen zu lassen.
- 8.4. Etwaige weitergehende Ansprüche der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg gegen die Nutzerin bzw. den Nutzer bleiben von den Regelungen der Ziffern 8.1. bis 8.3. unberührt.
- 8.5. Für Schäden, die der Nutzerin/ dem Nutzer aufgrund Höherer Gewalt entstanden sind, ist eine Haftung der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg ausgeschlossen. Als Höhere Gewalt gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich Sturmflut und andere Naturereignisse, Ausfall von notwendigen externen Versorgungsnetzen (Elektrizität, Wasser), Streik und behördliche Verbote z.B. aufgrund von Krankheitsepidemien oder Landes- trauer.

9. Hausrecht

Der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg bzw. den von ihr beauftragten Dritten steht das ausschließliche Hausrecht zu. Der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg und den von ihr beauftragten Dritten ist jederzeit Zugang zum Vertragsgegenstand zu gewähren. Die Nutzerin/der Nutzer hat Weisungen der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg oder der von ihr beauftragten Dritten zu befolgen.

10. Sonstiges

- 10.1. Es gilt deutsches Recht.
- 10.2. Gerichtsstand ist Hamburg.

30.01.2026
MBISchul 04/2026, Seite 33

751/7956

Die Personalabteilung informiert:

Mindestlohn und geringfügige Beschäftigung ab 1. Januar 2026

Mit der fünften Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (MiLoV5) vom 05.11.2025 ([BGBl. I Nr. 268](#)) – mit Berichtigung vom 08.12.2025 ([BGBl. I Nr. 312](#)) - wurde der gesetzliche Mindestlohn angehoben. Da die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1a SGB IV an den Mindestlohn gekoppelt ist, erhöht sich auch diese. Der Mindestlohn sowie die Geringfügigkeitsgrenze betragen künftig:

Inkrafttreten	Mindestlohn	Geringfügigkeitsgrenze
ab 01.01.2026	13,90 Euro	603 Euro
ab 01.01.2027	14,60 Euro	633 Euro

Die Geringfügigkeitsgrenze darf maximal in zwei Monaten pro Zeitjahr jeweils um den Betrag bis zur Geringfügigkeitsgrenze überschritten werden. Bei einer Überschreitung entfällt der Status der geringfügigen Beschäftigung. Der Jahreszeitraum ist in der Weise zu ermitteln, dass vom letzten Tag des zu beurteilenden Beschäftigungsmonats ein Jahr zurückgerechnet wird.

Die seit dem 01.01.2023 gültige Obergrenze für den Übergangsbereich (§ 20 Abs. 2 SGB IV) von 2.000 Euro gilt weiterhin.

Der Übergangsbereich nach § 20 Abs. 2 SGB IV (sog. „Midijob“) verringert sich mit der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenzen in seinem Umfang und zwar ab Januar 2026 von 603,01 Euro bzw. ab Januar 2027 von 633,01 Euro bis jeweils 2.000 Euro.

11.03.2026
MBISchul 04/2026, Seite 43

V 421-1 / e240.140.1040-003

* * *

Herausgegeben von der
Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg,
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 322 - mitteilungsblatt@bsfb.hamburg.de - Layout: V 231-2)

Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsfb/mitteilungsblaetter> verfügbar.